

Geschichte des Rechts

Wesel

5., neu bearbeitete Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78541-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

„Zuerkennen also will der Mann mir den Tod. Nun ja. Was soll ich dagegen denn beantragen, Bürger von Athen? Doch gewiss, was ich verdiene ... Was ist also einem unermögenden Wohltäter angemessen, welcher der freien Muße bedarf, um euch zu ermahnen? Es gibt nichts, was so angemessen ist, als dass ein solcher Mann im Prytaneion gespeist werde ... Das beantrage ich für mich, Speisung im Prytaneion.“

Das Prytaneion war das Amtsgebäude der Archonten. Dort zu essen, war eine Ehre, die man zum Beispiel den Siegern bei den Olympischen Spielen erwies. Sokrates meinte, für ihn sei das wichtiger als für sie, denn er sei arm. Nach dieser Provokation redeten seine Schüler auf ihn ein, die um ihn herumstanden. Er solle um Gottes willen eine hohe Geldstrafe beantragen. Also sagte er zum Schluss (Apologie 38b 6 bis 38b 9):

„Platon aber hier und Kriton und Kritobulos und Apollodoros reden mir zu, mir dreißig Minen zuzuerkennen, und sie wollen Bürgschaft leisten. Soviel also beantrage ich, und diese werden auch für dieses Geld zuverlässige Bürgen sein.“

Bei dieser zweiten Abstimmung sind dann noch achtzig von den Richtern, die vorher für Freispruch gestimmt hatten, auf die Seite des Meletos gewechselt. Niemand wird das wundern. Sokrates hatte sie provoziert. Er wurde zum Tode verurteilt. Er kam ins Gefängnis der Stadt, ins Desmoterion, das wahrscheinlich auch in der Nähe des Marktplatzes lag. An sich hätte das Urteil am nächsten Tag vollstreckt werden müssen, denn es gab keine Möglichkeit der Berufung. Das Volk hatte gesprochen. Aber das heilige Schiff hatte gerade den Hafen verlassen, seine jährliche Fahrt nach Delos mit Weihgeschenken für Apollon. In dieser Zeit durften Todesurteile nicht vollstreckt, der Boden der Stadt nicht mit dem Blut der Getöteten verunreinigt werden. Sokrates' Schüler waren täglich bei ihm und auch die berühmte Xanthippe, seine Frau, die möglicherweise gar nicht so böse war, wie manche berichtet haben. Man diskutiert über die Flucht. Er weigert sich. Nach einem Monat kam das Schiff zurück, der Wärter brachte den Giftbecher, den Sokrates trinkt, ruhig und freundlich, umgeben von seiner Familie und den Schülern. Er geht noch einige Schritte, dann werden ihm die Beine schwer, er legt sich hin und spricht seine letzten Worte (Platon, Phaidon 118a 7 f.):

„Kriton, wir schulden dem Asklepios noch einen Hahn. Vergesst das Opfer nicht!“

Asklepios war der Gott der Gesundheit und der Ärzte. Und was dieser letzte Satz bedeuten soll, darüber rätseln die Gelehrten seit zweitausend Jahren. Vielleicht meinte er auch das ironisch. Vielleicht auch ernst, denn

er war schon siebenzig Jahre alt. Der Giftbecher als Medizin, die von der Krankheit des Lebens erlöst. Dafür sollte dem Gott der Gesundheit gedankt werden.

112. Privat-
strafrecht

Wie in allen antiken Rechten war sein Bereich noch ziemlich groß. Der Diebstahl gehörte dazu, die Sachbeschädigung, Gewaltakte jeder Art, nicht nur die Vergewaltigung, sondern auch der Raub, und schließlich Körperverletzung und üble Nachrede. Auch der Ehebruch wurde wohl sehr oft durch private Bußzahlungen an den Ehemann ausgeglichen.

Beim Ehebruch gibt es aber schon Übergänge in das öffentliche Strafrecht. Man kann gegen den Ehebrecher privatrechtlich vorgehen und mit einer strafrechtlichen *graphé moicheias*. Die Athener wussten das schon genau zu unterscheiden. Ähnlich ist es beim Diebstahl und bei Gewaltakten, nur dass hier das öffentliche Strafrecht in die an sich privatrechtliche *dike klopés* oder *dike biaion* eingeflochten war. Beim Diebstahl gab es zunächst für den Eigentümer eine Buße in Höhe des doppelten Wertes der gestohlenen Sache. Privatstrafrecht. Daneben konnte das Gericht anordnen, dass der Dieb für das Publikum zur Schau gestellt werden soll, angeschlossen in ein Fußseisen, auf einem Platz oder einer Straße, für fünf Tage und Nächte. Strafrecht. Auch der Diebstahl gehört also im Grunde schon in beide Bereiche. Etwas anders wieder war es bei Gewaltakten. Nach der *dike biaion* war nicht nur eine private Buße an den Verletzten zu zahlen, sondern auch eine Geldstrafe an den Staat, in gleicher Höhe. Bei Vergewaltigung waren es jeweils 100 Drachmen.

Für Sachbeschädigungen gab es die *dike blabés*. Bei Vorsatz ging sie auf den doppelten Wert, sonst auf den einfachen. Der Tatbestand der Klage ist im Lauf der Zeit sehr ausgeweitet worden und wurde im 4. Jahrhundert für alle möglichen anderen Vermögensschädigungen verwendet. Auch im Vertragsrecht spielte sie eine wichtige Rolle (Rnr. 117).

113. Eigen-
tum und
Besitz

Privateigentum an Land und beweglichen Sachen war voll ausgebildet. Es gibt einige Hinweise darauf, dass in vorklassischer Zeit Landeigentum in einer Art verwandtschaftlicher Bindung stand und nur in besonderen Notsituationen veräußert werden konnte. Davon ist in klassischer Zeit aber keine Rede mehr. Es wurde auch sonst kaum zwischen Eigentum an Land und anderen Sachen unterschieden. Nur bei der Übereignung gab es Unterschiede.

Es gab keinen technischen juristischen Begriff. In vielerlei Weise konnte man sprachlich ausdrücken, dass eine Sache jemandem gehört. Aber solche Ausdrücke waren auch wieder mehrdeutig, wie etwa das Wort *kyrios*, das Eigentümer bedeutet, aber auch den Vormund. Aus der heutigen Sicht einer hochentwickelten juristischen Begrifflichkeit ist das griechische Eigentum wie eine Sphinx hinter einer Milchglasscheibe.

Erst recht gibt es keinen Begriff vom Besitz, also der bloß tatsächlichen Innehabung. Obwohl natürlich auch die Athener sich bewusst waren, dass derjenige, der eine Sache in der Hand hat, nicht auch ihr Eigentümer sein muss. In einer kleinen Schrift über Verträge hat Theophrast, ein Schüler des Aristoteles, beschrieben, wie Eigentum übergeht (Fragment 97 § 4 und 7):

Der Kaufvertrag ist im Hinblick auf den Eigentumserwerb an der Kaufsache wirksam, wenn der Preis gezahlt ist und (für Grundstücke) die anderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind ... Soll also der Verkäufer Eigentümer der Kaufsache bleiben, bis er den Kaufpreis erhält? So bestimmen es die meisten in ihren Gesetzen.

Wobei er mit der Frage im zweiten Teil ganz offensichtlich davon ausgeht, dass die Sache dem Käufer schon übergeben, aber eben der Kaufpreis noch nicht bezahlt ist. Also hat der Käufer sie – in unserer Terminologie – schon im Besitz. Aber er ist noch nicht Eigentümer. Eine begriffliche Unterscheidung, die die Athener noch nicht gemacht haben. Bei Theophrast war nur entscheidend, dass er noch nicht Eigentümer war. Ob er stattdessen aber etwas anderes hatte, nämlich Besitz, diese Frage interessierte ihn nicht.

Eine der wenigen sicheren Regeln des attischen Eigentumsrechts ist jene, die Theophrast für den Erwerb gibt, der also erst eintritt, wenn der Käufer die Sache bezahlt hat, aber auch schon dann, wenn sie ihm noch nicht übergeben wurde, der Verkäufer sie noch in der Hand hat. Ist der Kaufpreis bezahlt, wird der Käufer Eigentümer. Übergabe ist nicht erforderlich. Das gilt für Grundstücke wie für bewegliche Sachen. Bei Grundstücken kamen allerdings die ebenfalls von Theophrast genannten anderen gesetzlichen Voraussetzungen dazu. Für Grundstücke gab es in allen griechischen Rechten so genannte Publizitätserfordernisse. Man sollte in der Polis wissen, wem was gehört und wer wem veräußert. In Athen war es die öffentliche Bekanntmachung mit einem schriftlichen Aushang, sechzig Tage vor dem Geschäft, den man beim Archonten beantragen musste, und die Zahlung einer Grunderwerbssteuer von einem Prozent des Kaufpreises.

Der Schutz des Eigentums lief über deliktische Rechtsbehelfe. Mit anderen Worten: Es gab keine dinglichen Klagen wie bei uns oder im römischen Recht. Auch hier also eine gewisse „Unterentwicklung“ der Dogmatik. Die Griechen kannten keine dingliche Herausgabeklage des Eigentümers, keine *rei vindicatio* wie die Römer (Rnr. 137), keinen Anspruch wie aus § 985 BGB. Bei beweglichen Sachen war die Vorenthaltung der Sache eine deliktische Schädigung des Eigentümers. Es gab dafür die *dike blabes*, die unserem § 823 BGB entspricht. Bei Grundstücken war es

etwas komplizierter. Hier griff die Vorstellung von der Schädigung nicht. Das Grundstück war ja da, wo es hingehörte, konnte nicht weg bewegt werden, und beschädigt wurde es auch nicht, wenn sich ein anderer dort aufhielt. Man hatte die Vorstellung der unberechtigten Fernhaltung des Eigentümers, der an sich im Wege der berechtigten Selbsthilfe sich wieder auf das Grundstück begeben durfte. Aber vorher musste er sein Eigentum beweisen. Auch das geschah mit deliktischen Klagen. Nämlich entweder mit der *dike enoikion* auf Zahlung eines Mietzinses, wenn jemand auf fremdem Grundstück nur wohnte, oder mit der *dike karpou*, auf Zahlung des Wertes der Ernte, wenn er ein landwirtschaftliches Grundstück auch bewirtschaftete. Mit der Verurteilung war auch das Eigentum des Klägers festgestellt. Er konnte sich auf das Grundstück begeben und den anderen vertreiben. Wenn der sich dagegen wehrte, hatte der Eigentümer eine zweite deliktische Klage, nämlich die *dike exoules*, die immer gegeben war bei Widerstand gegen berechnigte Selbsthilfe.

Es gab keinen gutgläubigen Erwerb und keine Ersitzung. Allerdings verjährten deliktische Klagen in fünf Jahren. Und insofern war es möglich, dass jemand nach Ablauf dieser Zeit faktisch Eigentümer werden konnte.

Die Sozialbindung des Eigentums war verhältnismäßig groß, jedenfalls größer als in Rom. Dem Grundstückseigentümer war es bei Strafe verboten, die auf seinem Land gepflanzten Olivenbäume abzuholzen. Nur zwei pro Jahr waren erlaubt. Man musste auf seinem Grundstück die Jagd anderer dulden. Es gab ein – durch Solon – genau geregeltes Zwischenraumrecht. Olivenbäume durften nicht näher als neun Fuß von der Grenze stehen, andere Bäume fünf Fuß, ein Brunnen sechs Fuß und so weiter. Der Nachbar durfte den Brunnen – mit täglich begrenzten Mengen – benutzen, wenn auf seinem eigenen Grundstück kein Wasser war und bis zu einer Entfernung von ungefähr siebenhundert Metern keine öffentliche Wasserstelle (vier Stadien).

114. Erbrecht

Auch im Erbrecht zeigt sich die starke Sozialbindung des Eigentums. Die Athener hatten nur ein gesetzliches Erbrecht. Durch letztwillige Verfügungen konnte es nicht abgeändert werden. Es gab kein Testament. Nur Söhne konnten erben. War kein Sohn da, aber eine Tochter, dann wurde sie *epikleros*, ein Wort, das schwer zu übersetzen ist. Sie wurde nicht Erbin, erhielt aber die Erbschaft, ohne darüber verfügen zu können, als eine Art menschliche Durchlaufstation, bis sie einen Sohn gebar, der dann Erbe wurde. Mit vielen komplizierten Regeln über Heiratsrechte von Männern aus der Verwandtschaft für diesen Fall. War auch keine Tochter da, erbte die nächste männliche Verwandtschaft. Die einzige Möglichkeit einer letztwilligen Verfügung war, einen männlichen Erben zu adoptieren, wenn man keine Söhne hatte. Das konnte

man schon mit Wirkung zu Lebzeiten oder – und hier gab es insofern ein Testament – von Todes wegen. War eine Tochter da, musste er sie heiraten oder sie mit der Hälfte der Erbschaft einem anderen zur Frau geben.

Rechtsfähig – vermögensfähig – waren alle athenischen Bürger, Männer wie Frauen. Aber geschäftsfähig waren nur die Männer. Wenn sie achtzehn Jahre alt geworden waren. Eine Frau blieb ihr Leben lang geschäftsunfähig. Zuerst war ihr Vater der Vormund (*kyrios*), nach der Heirat ihr Mann, und nach dessen Tod meistens einer ihrer Söhne, den sie dann immerhin noch selbst benennen konnte. Nur Geschäfte des täglichen Lebens durfte sie allein abschließen, bis zum Wert von einem Medimnos Gerste. Das ist ungefähr ein Zentner.

Nicht voll rechtsfähig waren Metöken, die in Athen wohnenden Fremden. Eigentum an Grundstücken konnten sie dort nicht erwerben, es sei denn, das Recht dazu (*enktesis*) war ihnen von der Volksversammlung ausdrücklich verliehen worden. Ebenso wie sie auf diesem Wege auch das volle Bürgerrecht erwerben konnten, das man normalerweise nur durch Geburt erhielt, nach einem – immer noch etwas unerklärlichen – Gesetz aus der Mitte des 5. Jahrhunderts auch nur dann, wenn nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter athenische Bürger waren.

Eine Frau konnte nicht selbst die Ehe schließen. Die Eheschließung (*engye*) war ein formaler Akt zwischen ihrem Mann und ihrem Vater, auch ohne oder gegen ihren Willen. Ihre Mitgift wurde sein Eigentum. Nur er, nicht sie, konnte durch eine einfache Erklärung die Scheidung vollziehen. Sie musste dafür zum Archonten gehen und schriftlich Gründe nennen. Er konnte ohne juristische Folgen die Ehe brechen. Sie nicht. Er konnte sich ganz offiziell noch eine Nebenfrau (*pallaké*) ins Haus holen und mit ihr Kinder zeugen. Die berühmte Xanthippe zum Beispiel war wohl nur die *pallaké* des Sokrates. Seine Ehefrau (*gyné*) ist wahrscheinlich Myrto gewesen.

Nach der Scheidung hatte der Vater der Frau als ihr neuerlicher *kyrios* gegen ihren Mann die *dike proikos* auf Rückgewähr der Mitgift. Bis zur Rückzahlung musste der Mann Unterhaltszahlungen leisten, in Höhe von 18 % des Wertes der Mitgift. Dafür gab es eine besondere *dike sitou*, die „Brotklage“.

Das griechische Wort für Familie ist *oikos*. Es bedeutet Haus und bezeichnet die Gemeinschaft von Mann und Frau in rechtmäßiger Ehe (*gamos*) mit ihren Kindern und Verwandten, die mit ihnen zusammenwohnen. Es ist nicht nur eine familienrechtliche, sondern auch eine wirtschaftliche und religiöse Einheit, eigentlich sogar – in unserer Terminologie – eine staatsrechtliche. Denn der *oikos* ist ein entscheidender Baustein der griechischen Polis. Ihre ganze politische und religiöse Ordnung ruht

auf seiner Grundlage. Nur die Zugehörigkeit zu einem *oikos* vermittelt die Zugehörigkeit zu religiösen und politischen Zwischeneinheiten, zu Phratrien und Phylen (Rnr. 106) und damit zum Bürgerrecht. Verweigert zum Beispiel der Mann als *kyrios* des *oikos* einem neugeborenen Kind die Aufnahme in die Familie, indem er nicht am zehnten Tag nach seiner Geburt die feierliche Namensgebung vollzieht (*dekate*), vor den Verwandten mit Opfer und Anerkennung der rechtmäßigen Kindschaft, dann erwirbt es auch nicht das Bürgerrecht. Und wenn er später einen Sohn aus dem *oikos* verstößt (*apokeryxis*), dann kann auch das entscheidende Folgen in diese Richtung haben. Die Einzelheiten sind in der Forschung umstritten. Ebenso wie die Frage, ob und wie das Kind einer *pallaké* (*nothos*) das Bürgerrecht erhält. Gleichgültig, wie man sich da entscheidet. Jedenfalls haben die Athener immer in dem klaren Bewusstsein gelebt, dass es einen engen Zusammenhang gibt zwischen – wie wir heute sagen – Familienrecht und Staatsverfassung. Oder wie sie es formulierten: zwischen *oikos* und *polis*.

116. Sklaven

Es gab ungefähr 80 000 bis 100 000 Sklaven in Attika, etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung. Die meisten arbeiteten in den Silberbergwerken von Laurion, im Süden Athens, in der Mitte des 4. Jahrhunderts etwa 30 000. Die Sklaverei spielte also eine nicht unwichtige Rolle. Aber ihre juristische Ausformung bleibt teilweise unklar. Wie so manches im griechischen Recht.

Sklaven waren Eigentum, konnten verkauft, vermietet oder verpfändet werden. Wie an anderen Kaufsachen ging das Eigentum mit der Bezahlung des Preises über. In Vermögensaufstellungen erscheinen sie gleichrangig neben beweglichen Sachen und Grundstücken. Vor Gericht konnten sie nicht auftreten. Fügten sie jemand anders einen Schaden zu, musste der – mit der *dike blabes* – gegen ihren Eigentümer klagen. Wahrscheinlich war es ebenso bei vertraglichen Schulden. Und wahrscheinlich konnten sie ein gewisses eigenes Vermögen haben, wenn ihr Eigentümer damit einverstanden war.

Anders als in Rom erscheinen sie aber nicht nur als Sachen, sondern in mancher Beziehung doch auch noch als Personen. Ihre Tötung führte zwar wie in Rom zu einer Schadensersatzklage des Eigentümers, zur *dike blabes*. Aber daneben konnte der Täter auch noch wegen *phonos* – Tötung – vor dem Strafgericht angeklagt werden. Sogar *hybris* war ihnen gegenüber möglich. Ihr Eigentümer hatte zwar ein Züchtigungsrecht, aber er durfte sie nicht töten. Ohne dass man weiß, welche Sanktion hinter diesem Verbot stand. Wurden sie von ihm grausam behandelt, konnten sie zum Tempel des Theseus oder zum Altar der Eumeniden fliehen und erreichen, dass ihr Eigentümer sie an einen anderen verkaufen musste.

Freilassungen waren möglich. Eine bestimmte Form gab es dafür nicht. Sie erhielten dadurch eine Stellung, die der von Metöken ähnlich war, also von Fremden, die in Athen lebten. Auch ihre Kinder, die später geboren wurden.

In der klassischen Zeit hatten die Griechen eine entwickelte Geldwirtschaft mit einer beträchtlichen Zahl zum Teil sehr kompliziert formulierter Verträge. Es gab Darlehen und Kauf, Bürgschaft und Pfand, Miete und Pacht. Aber sie hatten kein eigenes juristisches Instrumentarium für ihr Vertragsrecht. Alle Prozesse um Streitigkeiten aus Verträgen liefen über Klagen aus Delikt, meistens über die *dike blabes*, die eigentlich eine Klage wegen Sachbeschädigung war. Mit anderen Worten, es war so, wie wenn wir heute unser ganzes Vertragsrecht über § 823 Abs. 1 BGB abwickeln würden.

117. Verträge

Das ist das Ergebnis von Forschungen des Rechtshistorikers Hans Julius Wolff, die heute weitgehend anerkannt sind. Früher meinte man, die Griechen seien gerade im Vertragsrecht den Römern weit voraus gewesen. Sie hätten die frei erklärte Willensübereinstimmung – den Konsens – ganz allgemein zur Grundlage ihres Vertragsrechts gemacht, während die Römer nur für einige wenige Verträge – die Konsensualverträge – so weit gegangen sind (Rnr. 146). Nun stellen wir im Gegenteil fest, dass die Griechen, im Gegensatz zu den Römern, nie eine klare juristische Vorstellung von vertraglichen Verpflichtungen entwickelt haben.

Wenn jemand zum Beispiel einem anderen ein Darlehen gegeben hatte und dieser es dann nicht zurückzahlte, dann gab man dem Gläubiger gegen den Schuldner die *dike blabes*. Das kann man nun so erklären wie Hans Julius Wolff, der meint, die Athener hätten die Vorstellung gehabt, die Schädigung liege in einem Verstoß gegen die bei der Übergabe des Geldes vereinbarte Zweckabrede. Danach sollte der Schuldner es einige Zeit behalten und dann wieder zurückgeben („Theorie von der Zweckverfügung“). Vielleicht haben sie auch nur gemeint, das Geld gehöre dem Gläubiger und das Zurückhalten sei eine unberechtigte Verletzung seines Eigentums. Oder, drittens, sie haben sich überhaupt keine klaren Gedanken dabei gemacht. Was bei den Hundertschaften von Richtern auch nicht unmöglich ist.

Sicher gab es einige, die darüber nachdachten. Einer von ihnen war Aristoteles. In seiner Nikomachischen Ethik unterscheidet er zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Verpflichtungen (*synallagmata hekousia kai akousia*, NE 1131a). Aber dass dies eine klare Unterscheidung von Vertrag und Delikt sei, wird man kaum annehmen können. Außerdem ist es wohl nur seine eigene. Und so bleibt als Ergebnis der einfache Befund, dass die Griechen den Vertrag als juristisches Gebilde vom Delikt noch nicht unterschieden haben. So ist es immer in unterentwickelten

Rechten. Überall ist der Vertrag juristisch aus dem Delikt entstanden. Die Griechen sind da keine Ausnahme.

118. Kauf

Wie unvollkommen ihre Vorstellungen vom Vertrag gewesen sind, zeigt sich besonders beim Kauf (*obnée*). Er hatte keine verpflichtende Wirkung. Es gab keinen Anspruch des Käufers auf Lieferung der Sache und auch keinen des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises. Die Griechen sind nie hinausgekommen über primitive Vorstellungen vom Barkauf, bei dem die Leistungen sofort und gleichzeitig erbracht werden. Wollten sie den Kaufpreis kreditieren, also eine klagbare Zahlungsverpflichtung des Käufers begründen, dann mussten sie zu Konstruktionen greifen, mit denen sich schon eintausendvierhundert Jahre vorher die Babylonier beholfen hatten (Rnr. 74). Sie behelfen sich mit der Fiktion, der Verkäufer habe den Kaufpreis vom Käufer erhalten und ihm das Geld anschließend gleich wieder als Darlehen zurückgegeben. Aus dem semitischen Recht hatten sie ein indirektes Mittel übernommen, um in anderen Fällen einen gewissen Druck auf den anderen auszuüben, die versprochene Leistung zu erbringen. Die Arrha (griech. *arrabon*). Der Käufer gab dem Verkäufer bei Abschluss des Vertrages einen Ring oder eine Anzahlung in Geld. Wenn er dann später nicht zahlte, konnte der Verkäufer nicht nur die Kaufsache behalten, sondern auch die Arrha. Leistete der Verkäufer nicht, obwohl ihm die volle Zahlung des Kaufpreises angeboten worden war, hatte der Käufer gegen ihn einen deliktischen Anspruch auf das Doppelte dessen, was die Arrha wert war. Hierfür gab es wohl eine besondere Klage, auf Grund eines speziellen Gesetzes, nicht die *dike blabes*, die man hier an sich erwarten könnte.

Die Vorstellung vom Barkauf hatte noch andere Folgen. Zum Beispiel beim Eigentumserwerb. Mit der Zahlung des Preises wurde der Käufer Eigentümer der Sache (Rnr. 113). Das war unabhängig von der Übergabe, also unabhängig davon, ob sie noch beim Verkäufer oder ihm schon übergeben war. Dieses Prinzip ging sogar so weit, dass auch ein Dritter Eigentum erwerben konnte, nämlich dann, wenn die Sache mit seinem Geld bezahlt worden war. Genauer: Wenn der Käufer die Sache nicht mit eigenem Geld bezahlte, sondern mit fremdem, das er sich von einem anderen geliehen hatte, dann erwarb der Darlehensgeber eine Art Eigentum an der gekauften Sache, das solange bestehen blieb, bis das Darlehen zurückgezahlt wurde.

Verkaufte jemand eine fremde Sache, wurde der Käufer nicht Eigentümer. Denn es gab keinen gutgläubigen Erwerb. Der Eigentümer konnte sie vom Käufer herausverlangen. Also musste der sich an seinen Verkäufer halten. Wir sprechen hier heute von Rechtsmängelhaftung. Der Verkäufer musste den Käufer bei der Verteidigung unterstützen, notfalls den Prozess als Beklagter selbst führen. Weigerte er sich, oder verlor er den